

Anlage

Fachtierarzt für kleine Wiederkäuer

I. Aufgabenbereich:

- Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen der kleinen Wiederkäuer auf Einzeltier- und Herdenbasis
- Beurteilung und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management, Tierschutz, Zucht sowie Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Zeiten beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis können gemäß § 3a dieser Weiterbildungsordnung anerkannt werden.

III. Weiterbildungsgang:

A. 1. Tätigkeiten in Einrichtungen gemäß V.A.1

oder

2. Für die Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- | | |
|---|------------------|
| - Weiterbildungszeiten für den Fachtierarzt für Rinder | bis zu 12 Monate |
| - Weiterbildungszeiten für den Fachtierarzt für Parasitologie | bis zu 6 Monate |
| - Weiterbildungszeiten für den Fachtierarzt für Pathologie | bis zu 6 Monate |
| - Weiterbildungszeiten für den Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie | bis zu 6 Monate |
| - Weiterbildungszeiten für den Fachtierarzt für Virologie | bis zu 6 Monate |
| - Weiterbildungszeiten für den Fachtierarzt für klinische Laboratoriumsdiagnostik | bis zu 6 Monate |
| - Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement oder in einem ähnlichen Fach | bis zu 6 Monate |

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

A. 3. Die Weiterbildung in eigener Niederlassung ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend der Vorgaben der zuständigen Kammer.

Es sind zusätzlich an drei verschiedenen Einrichtungen gemäß V.A.1 insgesamt mindestens drei Monate Tätigkeit nachzuweisen. Nachweise über eine wiederholte, für mindestens fünf Arbeitstage zusammenhängende Tätigkeit in der Weiterbildungsstätte werden anerkannt.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften mit Gutachtersystem erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

D. Kurse

Ggf. Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C angerechnet werden.

E. Leistungskatalog und Dokumentation

Vorlage von 15 ausführlichen Fallberichten nach dem Muster gem. Anlage 3.

IV. Wissensstoff:

1. Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der kleinen Wiederkäuer insbesondere von Infektionskrankheiten, parasitären Krankheiten, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten und Vergiftungen
2. Operationen, zootecnische Maßnahmen, Schmerzausschaltung, Sedation
3. Prophylaxe- und Behandlungspläne insbesondere Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte
4. Bestandsuntersuchung, epidemiologische Befunderhebung und Befunddokumentation
5. Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
6. Herdenmanagement, integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung
7. Fütterung der kleinen Wiederkäuer, Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie der Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers, Rationsberechnung
8. Beurteilung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen, Melkhygiene, Weidewirtschaftung einschließlich Weidehygiene
9. Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen, Andrologie, Euterkrankheiten, Reproduktionssteuerung
10. Pathologische Anatomie der Schaf- und Ziegenkrankheiten inklusive Erbpathologie
11. Labordiagnostik sowie Beurteilung von Laborbefunden
12. Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygienische Anforderungen bei der Erzeugung sowie der Be- und Verarbeitung von Fleisch und Milch, Beurteilung der entsprechenden Qualitätssicherungsprogramme aus tierärztlicher Sicht
13. Kenntnisse zur Wollkunde und Vliesbeschaffenheit
14. Schaf- und Ziegenzucht (Rassekunde, Zuchtorganisation, Leistungsprüfung)
15. Ethologie bei Schafen und Ziegen
16. Relevante Rechtsvorschriften insbesondere des Tierseuchen-, Tierschutz-, Arzneimittel-, Futtermittel-, Umweltschutz-, Lebensmittel-, Fleischhygiene- und Milchhygienerechts
17. Gutachterliche Stellungnahmen

V. Weiterbildungsstätten:

A.1.

1. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Schaf- und Ziegengesundheitsdienste
3. durch die Kammer zur Weiterbildung zugelassene Kliniken und Fachtierarztpraxen
4. andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet

A.2.

Praxis nach Zulassung und Genehmigung durch die Kammer

Anlage 3:
Muster Fallbericht

Ein Fallbericht muss mindestens 1200 Wörter umfassen.
Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen. Mit der Kammer ist im Einzelfall abzusprechen, ob die notwendigen Anhänge in digitaler Form eingereicht werden können.

Unterschrift, Bestätigung, dass Untersuchungen und Verrichtungen vom Autor selbst durchgeführt wurden

Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten oder eines Tutors